

Eingang 29.05.2026

TOEB Nr. 11



Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Hermann-Ehlers-Str. 15 • 26160 Wehnen

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Stadtplanung, Stadterneuerung,
Regional- und Bauleitplanung

26380 Wilhelmshaven

per mail an bauleitplanverfahren@wilhelmshaven.de

Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Hermann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn - Wehnen
Telefon: 0441 34010-0

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 28050100 0001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-01/03	1901-WHV-BO	Herr Borghorst	-114	Stefan.Borghorst@LWK-Niedersachsen.de	29.05.2026

Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.02.2026, Teilbereiche II und III

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 24.04.2026

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nord-West Kavernengesellschaft mbH (NWKG), Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven plant am Standort der Nord-West Kavernen-Gesellschaft (NWKG) die Errichtung von Elektrolyseanlagen und Großbatteriespeicheranlagen. Ziel der Projekte ist die Produktion von grünem Wasserstoff aus Strom gemäß Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Außerdem sollen die Anlagen so ausgelegt werden, dass sie einen Beitrag zur Netzstabilisierung leisten können, indem bisher abgeregelte elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen bei Bedarf zum Betrieb der Elektrolyseure verwendet wird. Das ca. 21 ha große Plangebiet umfasst 3 Teilbereiche im südlichen Kavernenfeld Rüstringen und liegt im Westen der Stadt Wilhelmshaven (nur Teil II und III sind Bestandteile dieses Verfahrens):

- Teilbereich I: Elektrolyseanlage
- Teilbereich II: Elektrolyseanlage
- Teilbereich III: Großbatteriespeicheranlage

Aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass

1. benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen infolge der Baumaßnahmen hinsichtlich ihrer Nutzung und geordneten Wasserführung nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen.

2. landwirtschaftliche Betriebe durch die Baumaßnahme und den damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung und Entwicklungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden sollten. In besonderer Weise wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden.
3. die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen während und nach der Bauphase mittels der zeitgemäßen Bewirtschaftungs- und Erntetechnik gewährleistet bleiben muss.
4. landwirtschaftlich genutzte Straßen und Wirtschaftswege, die durch den Baustellenverkehr beschädigt werden, durch den Antragsteller wiederinstandgesetzt werden müssen.

Zu dem o.g. Vorhaben bestehen als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft unter der genannten Voraussetzung, dass keine landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz gefährdet werden, keine Bedenken.


Stefan Borghorst

Teamleiter Ländliche Entwicklung sowie Umwelt